



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 06/2020

StAPuS, Abt. 6

Köln, den 31.03.2020

INHALT

Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation gem. § 5 (11) Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

Herausgeber: Der Rektor

Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation gem. § 5 (11) Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

1. Gegenstandsbereich

Die Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) regelt die Auswertung und weitere Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Daten aus der LVE. Insbesondere beschreibt die Richtlinie sowohl die Auszeichnung guter Lehre als auch die Optimierung von Lehre auf der Grundlage der Leitsätze guter Lehre im Leitbild für Studium und Lehre.

2. Auswertung von LVE-Daten

- 2.1 Die LVE wird gemäß der Ordnung für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre durchgeführt.
- 2.2 Zur Auswertung des Follow-ups werden alle Items der LVE herangezogen, die den folgenden Dimensionen der Leitsätze guter Lehre des Leitbilds für Studium und Lehre zugeordnet sind:
- (a) Lehrinhalt,
 - (b) Vermittlung,
 - (c) Autonomieförderung und
 - (d) Lernklima.
- 2.3 Innerhalb dieser Dimensionen werden die Werte der zugehörigen Items gemittelt („Dimensionswert“).
- 2.4 Die Dimensionswerte aller Lehrveranstaltungen einer Lehrperson werden im Mittel zusammengefasst. Hieraus ergibt sich ein Wert pro Dimension über alle Lehrveranstaltungen hinweg; im folgenden „Gesamtwert einer Dimension“. Es fließen nur die Lehrveranstaltungen ein, bei denen der Rücklauf $n \geq 5$ ist oder, bei mehreren Lehrveranstaltungen, $n \geq 8$ über alle Lehrveranstaltungen hinweg, ist.

3. Weitergabe von Auswertungsergebnissen

- 3.1 Alle Lehrpersonen erhalten ihre individuellen vier „Gesamtwerte einer Dimension“ von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS.
- 3.2 Zusätzlich erhalten alle Lehrpersonen von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS die individuellen Prozenträge und die Perzentile, um eine Einordnung der eigenen Werte zu ermöglichen.

4. Auszeichnung guter Lehre

- 4.1 Der Verfahrensschritt „Auszeichnung guter Lehre“ wird durch die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS initiiert, wenn alle Gesamtwerte der vier Dimensionen einer Lehrperson sich im oberen Drittel der Antwortskala befinden.
- 4.2 Die Lehrperson erhält als Auszeichnung von dem*der Rektor*in das „Zertifikat für besonders gute Lehre“.

4.3 Der*Die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in sowie ggf. ein*e von ihm*ihr benannte*r Beauftragte*r für Lehrqualität (s. 6.3) wird von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS schriftlich über die Auszeichnung der Lehrperson informiert.

5. Optimierung von Lehre

5.1 Der Verfahrensschritt „Optimierung von Lehre“ wird von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS initiiert, wenn der Gesamtwert einer Dimension einer Lehrperson sich im unteren Drittel der Antwortskala befindet.

5.2 Die Lehrperson und der*die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in werden von Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS über die Einleitung des Verfahrensschritts „Optimierung von Lehre“ schriftlich informiert.

5.3 Der*Die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in oder ein*e von ihm*ihr benannte*r Beauftragte*r für Lehrqualität (s. 6.3) führt ein Optimierungsgespräch mit der Lehrperson. In dem Gespräch werden Maßnahmen zur Optimierung von Lehre zwischen den beteiligten Personen vereinbart. Als Maßnahmen kommen insbesondere Angebote der Hochschuldidaktik in Betracht (z. B. Teilnahme an hochschuldidaktischen Workshops, individuelle (Lehr-)Beratung, Durchführung eines Teaching Analysis Poll (TAP) oder Hospitationen). Die Lehrperson ist verpflichtet, die vereinbarte Maßnahme eigenaktiv zu verfolgen und der*dem personalverantwortliche*n Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in oder der für Lehrqualität beauftragten Person über den Verlauf der Maßnahme zu berichten. Darüber hinaus wird das Optimierungsgespräch kurz dokumentiert (insbesondere Festlegung der Maßnahme). Die Durchführung des Gesprächs und dessen Ergebnisse werden von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS dokumentiert.

5.4 Das Optimierungsgespräch kann im Rahmen der Qualitätsverbesserung durch eine*n Mitarbeiter*in der Abt. Studium und Lehre der StAPS begleitet werden (z. B. stichprobenartig). Diese Begleitung des Gesprächs kann von dem*der Prorektor*in für Studium und Lehre angeordnet werden oder von der*dem personalverantwortliche*n Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in oder der für Lehrqualität beauftragten Person erbeten werden. Dieser Bitte ist nach Möglichkeit (z. B. Arbeitsressourcen) zu entsprechen. Weiterhin kann die betroffene Lehrperson im Rahmen der Optimierungsgespräche eine Vertrauensperson ihrer Wahl und/oder ein Mitglied des Personalrats für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten hinzuzuziehen.

5.5 Im Folgesemester werden alle Lehrveranstaltungen der Lehrperson erneut evaluiert und entsprechend der „Richtlinie zum Follow-up-Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation“ ausgewertet („nachfolgende LVE“).

5.6 Befindet sich bei der nachfolgenden LVE kein Gesamtwert einer Dimension der betreffenden Lehrperson mehr im unteren Drittel der Antwortskala, werden der*die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in sowie ggf. die für Lehrqualität beauftragte Person darüber informiert. An dieser Stelle ist der Verfahrensschritt „Optimierung von Lehre“ beendet.

5.7 Befindet sich bei der nachfolgenden LVE derselbe Gesamtwert der Dimension der betreffenden Lehrperson erneut im unteren Drittel der Antwortskala, wird ein erneutes Optimierungsgespräch (gemäß 5.3) durchgeführt. In diesen Fällen ist die Gesprächsbegleitung durch eine*n Mitarbeiter*in der Abt. Studium und Lehre der StAPS verpflichtend.

5.8 Befinden sich bei der nachfolgenden LVE andere Gesamtwerte von Dimensionen der betreffenden Lehrperson im unteren Drittel der Antwortskala als in der vorhergehenden LVE, wird ein erneutes Optimierungsgespräch (gemäß 5.3) durchgeführt.

6. Weitere Regelungen

6.1 In Einzelfällen abweichendes und besonders begründetes Vorgehen kann von der Hochschulleitung entschieden werden.

6.2 Sollte sich ein*e personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in im Verfahren zur Optimierung von Lehre befinden, wird das Optimierungsgespräch durch den*die Rektor*in oder eine von ihm für Lehrqualität beauftragte Person geführt.

6.3 Im Falle der Benennung einer für Lehrqualität beauftragten Person wird diese Benennung an die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS weitergegeben. Die Person soll in guter Lehre erfahren und ausgewiesen sein sowie Beratungskompetenzen besitzen. Die beauftragte Person bleibt solange in ihrer Funktion bis der*die personalverantwortliche Institutsleiter*in oder ggfs. der*die personalverantwortliche Abteilungsleiter*in eine andere Person benennt.

6.4 Auf Anfrage erhält die Hochschulleitung von der Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS Informationen zu den Lehrpersonen im Follow-up-Verfahren.

6.5 Das Follow-up-Verfahren der LVE wird durch die Abt. 4.3 Qualitätserfassung und Qualitätscontrolling der StAPS unter Berücksichtigung der Datenschutzes jedes Semester dokumentiert (u.a. zur Anzahl durchgeführter LVE, Anzahl Auszeichnungen für gute Lehre, Anzahl der Optimierungen guter Lehre, Anzahl der geführten Follow-up-Gespräche und Übersicht der getroffenen Maßnahmen). Die Dokumentation wird der Hochschulleitung, dem Personalrat für die wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten sowie der UK Studium und Lehre zur Kenntnis gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 30. März 2020.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 31. März 2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln

Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder